

# **Satzung**

## **für die Benutzung der Stadtbibliothek Weida**

**vom 20.03.2001**

Die Stadt Weida erlässt gem. §§ 19 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) sowie gem. §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG - vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) mit Beschluss des Stadtrates vom 01.03.2001 folgende Benutzersatzung für die Bibliothek der Stadt Weida

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Stadtbibliothek Weida ist eine gemeinnützige und öffentliche Einrichtung der Stadt Weida, die in Erfüllung ihrer Aufgaben allen Einwohnerinnen und Einwohnern Weidas und des Umlands dient und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse, Tonträger, CD-ROM's sowie die Nutzung des Internets zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Sie ist nicht für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, verantwortlich.

### **§ 2**

#### **Benutzerkreis**

1. Die Stadtbibliothek kann durch alle Einwohnerrinnen und Einwohner der Stadt Weida ab vollendetem 6. Lebensjahr, nach Erwerb eines Benutzerheftes, besucht werden.
2. Auswärts wohnende Personen können das Benutzerheft durch den Leiter der Stadtbibliothek erhalten.
3. Zugangsberechtigt für das Internet ist jeder Benutzer mit gültigem Benutzerheft der Bibliothek der Stadt Weida und einer unterschriebenen Verpflichtungserklärung, soweit nicht die Altersbeschränkungen zutreffen.
4. Die Nutzung des Internets ist für Kinder und Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr, mit Einverständniserklärung der Eltern, möglich. Ab 16. Lebensjahr entfällt die Einverständniserklärung der Eltern.
5. Der Leiter der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Bestände oder für einzelne Benutzergruppen besondere Bestimmungen erlassen.

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten sind im Benutzerheft vermerkt und werden durch Aushang bekanntgegeben.
2. Die Nutzungsdauer des Internets begrenzt sich auf max. 30 Minuten, wenn weitere Bibliotheksbenutzer auf eine Zugangsmöglichkeit warten.

### **§ 4**

#### **Anmeldung**

1. Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerheftes erforderlich.

2. Die Anmeldung erfolgt gegen Vorlage eines amtlichen Personalausweises bzw. Reisepasses. Die persönlichen Daten auf dem Anmeldeformular dienen der korrekten Benutzererfassung. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei strikt eingehalten
3. Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie über 6 Jahre alt sind. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verlangt die Stadtbibliothek die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten, wonach dieser dem Benutzungsverhältnis zustimmt, sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Gebühr verpflichtet.
4. Kinder und Jugendliche vom 12. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, welche das Internet nutzen möchten, müssen die Einverständniserklärung der Eltern vorlegen. Ab dem 16. Lebensjahr entfällt die Einverständniserklärung der Eltern.
5. Vor der ersten Nutzung der Internet-Zugänge ist eine Verpflichtungserklärung durch Unterschrift anzuerkennen. Dies geschieht bei Anmeldung am Informationsplatz zu den jeweiligen Öffnungszeiten.
6. Internet-Nutzer haben bei Wahrnehmung ihres Termins ihre gültigen Benutzerhefte am Informationsplatz vorzulegen und müssen sich in das ausliegende Kontrollbuch eintragen.
7. Die Benutzer nehmen vom Inhalt dieser Satzung Kenntnis und verpflichten sich zu deren Einhaltung. Sie bestätigen dies mit ihrer Unterschrift bei der Anmeldung.
8. Nach erfolgter Anmeldung erhalten die Besucher das Benutzerheft. Es ist nicht übertragbar und berechtigt zur ständigen Benutzung der Bibliothek.
9. Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen des Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Benutzerheftes der Bibliothek sofort anzuzeigen.

## **§ 5**

### **Formen der Benutzung**

1. Die Benutzung der Medien (Bücher, Kassetten, CD's und CD-ROM) kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
2. Pro Internet-Zugang ist die Nutzung durch max. 2 Personen gestattet, wobei eine Person die Verantwortung durch Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung trägt. Die zweite Person muss ebenfalls im Besitz eines gültigen Benutzerheftes sein.
3. Das Ein- bzw. Ausschalten der technischen Geräte erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter der Bibliothek.
4. Die Benutzer des Internet sind nicht befugt, andere Programme des Betriebssystems zu starten bzw. zu nutzen.
5. Veränderungen an der System- und Netzkonfiguration sind nicht gestattet. Die Eingabe von Passwörtern und die Benutzung von Kreditkarten sind strikt untersagt.
6. Beim Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
7. Download von Software kann nur mit Disketten erfolgen, die von der Bibliothek zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten sind in der Gebührensatzung festgelegt.
8. Es ist untersagt Nachrichten zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig, beleidigend ist oder kommerzielle Werbung darstellt.
9. Informationen/Adressen Gewalt verherrlichenden, pornografischen und/oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden.
10. Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
11. Die Nutzer der Bibliothek können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten sowie die bereitgestellten Hilfsmittel in Anspruch nehmen.
12. Die Bibliotheksmitarbeiter unterstützen die Benutzer bei der Literatur-, Internet- und Medienbenutzung durch Beratung sowie Auskunfts- und Informationstätigkeit.
13. Bei Beschädigungen und Zuwiderhandlungen gegen die Benutzersatzung behält sich die Bibliothek Schadensersatzansprüche und juristische Schritte vor.

## **§ 6**

### **Zusätzliche Leistungen der Bibliothek**

1. Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den geltenden Bestimmungen Medien über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsprechenden Bibliotheken. Für diese Vermittlung ist eine gesonderte Gebühr entsprechend der Gebührensatzung zu entrichten.
2. Benutzer können unter Beachtung von Erfordernissen der beruflichen Aus- und Weiterbildung Kopien aus Medien anfertigen lassen. Die Kosten der Herstellung für Kopien werden entsprechend der Gebührensatzung der Stadt Weida, unter Berücksichtigung des Urheberrechts, festgelegt.

## **§ 7**

### **Ausleihe**

1. Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerheftes. Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist die entleihende Person verantwortlich.
2. Für die Ausleihe wird eine Benutzungsgebühr entsprechend der Gebührensatzung erhoben.
3. Die Leihfrist für alle Medien beträgt 4 Wochen.
4. Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände, die aufgrund ihres Nachschlagecharakters oder ihres Wertes nur in der Stadtbibliothek benutzt werden dürfen.

## **§ 8**

### **Verlängerungen**

1. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellungen für einen anderen Benutzer vorliegt. Auf Verlangen der Stadtbibliothek sind die Medien vorzulegen.
2. Neuerwerbungen werden nicht verlängert.

## **§ 10**

### **Rückgabe**

1. Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten zurückzugeben.
2. Bei Überschreitung der Leihfrist wird je Woche und Medium eine Versäumnisgebühr entsprechend der Gebührensatzung erhoben. Die Gebühr ist nach Ablauf einer Woche fällig.
3. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe wird nach 4 Wochen schriftlich gemahnt. Die Versäumnisgebühr entsprechend der Gebührenordnung entsteht jedoch unabhängig von einer Mahnung. Für alle Mahnungen wird jeweils eine Auslagenpauschale gemäß der Gebührensatzung erhoben.
4. Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadtbibliothek anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadenersatz in Geld fordern. Der Geldbetrag und die Versäumnisgebühr werden von der Stadtkasse per Zahlungsanweisung gemahnt und nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes beigetrieben.
5. Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe weiterer Bücher und Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

## **§ 11**

### **Behandlung der ausgegebenen Gegenstände, Haftung**

1. Ausgeliehene Bücher, andere Medien und CD-ROM sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen.
2. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.
3. Ausgeliehene Bücher und Medien dürfen vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
5. Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Bücher oder Medien einschließlich Verpackungsmaterial ist Schadenersatz in Form von Ersatzexemplaren oder Geld entsprechend der Gebührensatzung zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn den Benutzer kein Verschulden trifft. Der Benutzer haftet auch für Schäden, die der Bibliothek durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder

durch Missbrauch des Benutzerheftes entstehen, sofern der Verlust dieses Heftes nicht gemeldet wird. Die Zahlung von Versäumnisentgelten bleibt davon unberührt.

## **§ 12**

### **Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

## **§ 13**

### **Ausnahmen**

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann der Leiter der Stadtbibliothek in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung für die Benutzer der Bibliothek der Stadt Weida tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 24.06.1997 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

Weida, den 20.03.2001

gez. Beyer  
Bürgermeister

Dienstsiegel